

**Ausschussvorlage INA 20/9 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

**– Drucks. [20/1089](#) –**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Hessischer Museumsverband  | S. 1  |
| 2. Bund kultureller Jugend Hessische Vereinigung für Tanz- und<br>Trachtenpflege, Geschäftsstelle Wolfhagen | S. 3  |
| 3. Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken Landesverband Hessen                                     | S. 5  |
| 4. Jugendbildung Hessen der IB Südwest gGmbH  | S. 7  |
| 5. Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen   | S. 9  |
| 6. Lotto Hessen GmbH  | S. 12 |

**Von:** [Gisela Bungarten](#)  
**An:** [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#); [Jager, Elisa \(HLT\)](#)  
**Cc:** [Iris.Salomon@sparkassenversicherung.de](mailto:Iris.Salomon@sparkassenversicherung.de); [info@museum-bad-arolsen.de](mailto:info@museum-bad-arolsen.de)  
**Thema:** AW: Einladung zur Anhörung zum Hessischen Glücksspielgesetz, Drucks. 20/1089, im Innenausschuss am 17.10.2019, 9 Uhr  
**Datum:** Donnerstag, 26. September 2019 12:28:06  
**Anlagen:** [ATT00001.png](#)  
[ATT00002.png](#)

---

Sehr geehrte Frau Lingelbach,  
sehr geehrte Frau Jager,

danke für die Übermittlung der Informationen zur geplanten Gesetzesänderung des Hessischen Glücksspielgesetzes.

Der Hessische Museumsverband (HMV) hat keine Einwände und stimmt der geplanten Gesetzesänderung zu.

Die erste Vorsitzende des HMV, Frau Dr. Kümmel, und ich als Geschäftsführerin des HMV wollten nachfragen, ob es möglich ist, unsere persönliche Anwesenheit im Termin am 17. Oktober 2019, 9 Uhr zu umgehen, da eine Anreise aus Kassel nach Wiesbaden zeitlich aufwendig und zu 9 Uhr schwierig zu bewerkstelligen ist. Unsere Stellungnahme kann gerne in unserem Namen verlesen werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir kurz mitteilen würden, ob dies möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Gisela Bungarten

i.A. Dr. Gisela Bungarten  
Leitung Abteilung Kommunikation  
Projektmanagement

Museumslandschaft Hessen Kassel  
Schloss Wilhelmshöhe  
34131 Kassel  
Tel. 05 61 - 316 80-126  
Fax 05 61 - 316 80-111

[www.museum-kassel.de](http://www.museum-kassel.de)

---

Von: <[E.Jager@ltg.hessen.de](mailto:E.Jager@ltg.hessen.de)>  
An: <[C.Lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:C.Lingelbach@ltg.hessen.de)>  
Datum: 23.09.2019 16:08  
Betreff: Einladung zur Anhörung zum Hessischen Glücksspielgesetz, Drucks. 20/1089, im Innenausschuss am 17.10.2019, 9 Uhr

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage erhalten Sie eine Einladung zu der o. g. Anhörung im Hessischen Landtag.

Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Mit freundlichen Grüßen  
Claudia Lingelbach



Bereich Ausschussgeschäftsführung  
Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
Tel.: 0611 - 350334 (Lingelbach)  
Tel.: 0611 - 350341 (Jäger)  
Fax: 0611 - 350345  
eMail: [C.Lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:C.Lingelbach@ltg.hessen.de)  
eMail: [E.Jaeger@ltg.hessen.de](mailto:E.Jaeger@ltg.hessen.de)  
URL: [www.hessischer-landtag.de](http://www.hessischer-landtag.de)

*(See attached file: Anschreiben-AN.pdf)(See attached file: 1089.pdf)(See attached file: Liste-Anzuhörende.pdf)(See attached file: Hinweise zur*

*Datenverarbeitung.pdf)*



**Von:** [Silvana Hof-Michel](#)  
**An:** [Jager, Elisa \(HLT\)](#); [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#)  
**Thema:** AW: Einladung zur Anhörung zum Hessischen Glücksspielgesetz, Drucks. 20/1089, im Innenausschuss am 17.10.2019, 9 Uhr  
**Datum:** Dienstag, 8. Oktober 2019 12:50:52

---

Sehr geehrte Frau Lingelbach,  
ich bedanke mich sehr für Ihre Einladung zur Anhörung zum hessischen Glücksspielgesetzes. Für uns als hessischer Jugendverband ist eine Erhöhung der Gelder um 25 % ein notwendiger und dringender Schritt um unsere ehrenamtliche Arbeit zu sichern und weiterführen zu können.  
Leider ist es uns, auf Grund unserer ehrenamtlicher Arbeit, nicht möglich persönlich bei der Anhörung anwesend zu sein. Dennoch möchten wir auch hier noch einmal unsere Unterstützung bei den Forderungen des Hessischen Jugendringes für eine Fördermittelerhöhung kundtun.

Mit freundlichen Grüßen, Silvana Hof-Michel

Silvana Hof-Michel  
Landesjugendwartin  
Karl-Justi-Str. 19  
35041 Marburg  
[silvana.hof-michel@bkj-hessen.de](mailto:silvana.hof-michel@bkj-hessen.de)  
0171/3123246

Von: E.Jager@ltg.hessen.de  
Gesendet: Montag, 23. September 2019 16:08  
An: C.Lingelbach@ltg.hessen.de  
Betreff: Einladung zur Anhörung zum Hessischen Glücksspielgesetz, Drucks. 20/1089, im Innenausschuss am 17.10.2019, 9 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage erhalten Sie eine Einladung zu der o. g. Anhörung im Hessischen Landtag.

Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Mit freundlichen Grüßen  
Claudia Lingelbach

Bereich Ausschussgeschäftsführung

## Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 350334 (Lingelbach)

Tel.: 0611 - 350341 (Jager)

Fax: 0611 - 350345

eMail: [C.Lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:C.Lingelbach@ltg.hessen.de)

eMail: [E.Jager@ltg.hessen.de](mailto:E.Jager@ltg.hessen.de)

URL: [www.hessischer-landtag.de](http://www.hessischer-landtag.de)

Silvana Hof-Michel

Bund kultureller Jugend

Landesjugendwartin

Karl-Justi-Str.19

35041 Marburg

01713123246

[silvana.hof-michel@bkj-hessen.de](mailto:silvana.hof-michel@bkj-hessen.de)

**Von:** [SJD - Die Falken LV Hessen](#)  
**An:** [Jager, Elisa \(HLT\)](#); [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#)  
**Thema:** AW: Einladung zur Anhörung zum Hessischen Glücksspielgesetz, Drucks. 20/1089, im Innenausschuss am 17.10.2019, 9 Uhr  
**Datum:** Dienstag, 8. Oktober 2019 15:17:10  
**Anlagen:** [image001.png](#)  
[image002.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit einer Anhörung unseres Verbands zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes im Innenausschuss des Hessischen Landtags bedanken. Leider wird uns eine Teilnahme nicht möglich sein. Wir schließen uns der Position des hjr als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände vollumfänglich an. Eine Erhöhung der Beteiligungen um 25% ist für uns als Verband unbedingt notwendig, um unsere Arbeit erhalten zu können. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.a.d.V. Jan Schmitz

## **SJD - DIE FALKEN | Landesverband Hessen**

**Jan Schmitz (Landesgeschäftsführer)**

Fuchstraße 9, 64291 Darmstadt | Fon. 0152-54278627 | [www.falken-hessen.de](http://www.falken-hessen.de)

**Wir sind bei facebook:** [www.facebook.com/falkenhessen](https://www.facebook.com/falkenhessen)

---

**Von:** E.Jager@ltg.hessen.de [mailto:E.Jager@ltg.hessen.de]

**Gesendet:** Montag, 23. September 2019 16:09

**An:** C.Lingelbach@ltg.hessen.de

**Betreff:** Einladung zur Anhörung zum Hessischen Glücksspielgesetz, Drucks. 20/1089, im Innenausschuss am 17.10.2019, 9 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage erhalten Sie eine Einladung zu der o. g. Anhörung im Hessischen Landtag.

Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Mit freundlichen Grüßen  
Claudia Lingelbach



Bereich Ausschussgeschäftsführung  
Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
Tel.: 0611 - 350334 (Lingelbach)  
Tel.: 0611 - 350341 (Jäger)  
Fax: 0611 - 350345  
eMail: [C.Lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:C.Lingelbach@ltg.hessen.de)  
eMail: [E.Jaeger@ltg.hessen.de](mailto:E.Jaeger@ltg.hessen.de)  
URL: [www.hessischer-landtag.de](http://www.hessischer-landtag.de)



**IB Frankfurt am Main/  
Main-Taunus-Kreis**

Pfister, Ute  
An der Zingelswiese 21-25  
65933 Frankfurt am Main

T. 069 - 380 312 - 43  
F. 069 - 380 312 - 49

ute.pfister@ib.de  
www.ib-suedwest.de

IB Frankfurt am Main · An der Zingelswiese 21-25 · 65933 Frankfurt

Hessischer Landtag  
An den Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn Christian Heinz  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

8. Oktober 2019

**Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Glücksspielgesetzes – Drucks. 20/1089 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzende,  
Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschuss im Hessischen Landtag,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen einer Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes in Hessen Stellung nehmen zu können.

Das Gesetz in seinem aktuellen Entwurf berührt unsere sozialorientierte Jugendbildungsarbeit als Jugendbildung Hessen, weshalb wir gerne Stellung beziehen. Die Jugendbildung Hessen des Internationalen Bundes Südwest gGmbH in Frankfurt ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung, die mit einem Netzwerk von sieben weiteren Trägern in der Arbeitsgemeinschaft der Sonstigen Träger nach §36 HKJGB kooperiert. Die Jugendbildung Hessen des IB's ist seit 1981 hessenweit und international aktiv. Sie fördert Demokratiebildung, politische Bildungsarbeit, vermittelt interkulturelle Bildung und engagiert sich in der internationalen Jugendbildung im Hessen total international Netzwerk.



Wir als Träger der außerschulischen Jugendbildung begrüßen den fraktionsübergreifenden Konsens, das Hessische Glücksspielgesetz zu ändern. Im §8 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes wird eine 10% Anhebung der den Destinatären zugewiesenen Beträge im Jahre 2020 erwähnt. Erst nach Außerkräfttreten des aktuellen Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2021 und der dann erforderlichen Änderung des HGlüG sollen zur Umsetzung eines Anschlussstaatsvertrages die Beträge im neuen HGlüG zu einem späteren Zeitpunkt um weitere 10 % erhöht werden. §8 Abs.1 berücksichtigt durch die Anhebung die allgemeine Kostensteigerung und die Erweiterung der Arbeitsfelder der letzten fünf Jahre. Jedoch wird eine solide Grundfinanzierung damit nicht vollständig gewährleistet. Die letzte Erhöhung fand im Jahre 2013 statt.

Mit diesen Mitteln wollen wir weiterhin hessenweite sozialorientierte und partizipative Jugendbildung ermöglichen und neue Herausforderungen unseres demokratischen Miteinanders meistern. Hierzu gehört es auch, demokratiefördernde und menschenfreundliche Einstellungen mit Bildungsarbeit zu fördern und hierfür digitale wie analoge Angebote zu entwickeln. Gemeinsam mit anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, dem Landessportbund Hessen, der Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Hessen, dem Hessischen Jugendring und dem Ring politischer Jugend haben wir dargelegt, welche allgemeine Kostensteigerung der letzten fünf Jahre durch gestiegene Personal- und Sachkosten wir tragen müssen. Neue zivilgesellschaftliche Herausforderungen gehen wir gemeinsam an. Für die Sicherstellung unseres subsidären Engagements benötigen wir Destinatäre eine solide Grundfinanzierung.

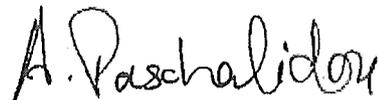
Die zweistufige insgesamt 20%ige Erhöhung der Mittel für die Destinatäre ermöglicht uns weiterhin „Räume zu schaffen“. Wer „Räume schafft“ und ebenso vorausschauend „Zukunft sichern“ will, muss auch eine Weiterentwicklung des Aufgabenspektrums leisten und benötigt hierfür Planungssicherheit. Unsere gemeinsame Forderung nach einer 25%igen Erhöhung wurde durch eine 20%ige Erhöhung in zwei Stufen berücksichtigt. Wir plädieren bei der Erhöhung der Mittel in zwei Stufen, die zweite Erhöhung im Jahre 2021 im Gesetz verbindlich zu verankern, damit Planungssicherheit gewährleistet werden kann.

Wir begrüßen ausdrücklich die Gesetzesänderung und die damit verbundene Erhöhung der Beträge für die Destinatäre. Zu bedenken bleibt, dass selbst die 25%ige Forderung eine gemäßigte Forderung in Anbetracht der Kostensteigerungen der Personal- und Sachkosten der letzten fünf Jahre war. Bei einer 20%igen Erhöhung werden nicht alle Kostensteigerungen gedeckt werden können und wir werden weiterhin für die Weiterentwicklung des Aufgabenspektrums auf die Generierung weiterer Drittmittel angewiesen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Pfister  
Leitung Bereich Kinder- und Jugendarbeit



Dr. Anastasia Paschalidou  
Jugendbildungsreferentin

Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen · Erbacher Str. 17 · 64287 Darmstadt

Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden



Landesverband der  
Evangelischen Jugend in Hessen

Reiner Lux  
1. Vorsitzender  
info@lvejh.de

Tel 06151 6690- 105  
Fax 06151 6690- 140

AZ 1259-6  
Datum: 09.10.19

## **Stellungnahme des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen zum Gesetzentwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes - Drucksache 20/1089 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Heinz,

der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen nimmt Stellung zum aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer entsprechenden Stellungnahme zum Vorgang. Als Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen vertreten wir die verbandliche Jugendarbeit der evangelischen Landeskirchen, den Verband Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), die Evangelischen Jugendwerke (EJW) und den Jugendverband Entschieden für Christus (EC) in Hessen. Diese sind jeweils gemäß § 12 SGB VIII i.V.m. § 74 f. SGB VIII anerkannte Jugendverbände und deshalb als strukturell eigenständig von den Evangelischen Kirchen zu unterscheiden. Auf dieser Grundlage geben wir hier eine Stellungnahme ab.

Die evangelische Jugendarbeit ist, wie bei Jugendverbänden üblich, zu weiten Teilen durch ehrenamtliches Engagement getragen. Im Rahmen unserer Mitgliedschaft im Hessischen Jugendring beteiligen wir uns an den jugendpolitischen Aktivitäten der Jugendverbände. Darüber hinaus sind wir zuständig für die Vergabe der Mittel für allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung, die uns über den Hessischen Jugendring für unsere Mitgliedsorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Rechtsgrundlage für diese Fördermittel ist für die Jugendverbände § 8 des Hessischen Glücksspielgesetzes.

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen begrüßt die Bestrebungen des Landes Hessen, ein ausdrückliches Trennungsverbot innerhalb des Hessischen Glücksspielgesetzes aufzunehmen, welches sicherstellen soll, dass Sportwetten künftig nicht mehr in Gaststätten, in denen auch Geldspielgeräte aufgestellt sind, angeboten werden dürfen. Grundsätzlich befürwortet der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen sämtliche Maßnahmen, die dazu geeignet sind, das illegale Glücksspiel in Hessen einzudämmen und Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Glücksspielsucht auszuweiten. Dies halten wir gerade im Kontext des Jugend-

schutzes für einen wichtigen Punkt.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Gesetzentwurf in § 8 Abs. 1 unter Punkt 3 eine Erhöhung der finanziellen Förderung der Destinatäre, also auch des Hessischen Jugendrings, in Höhe von 10% vor. Auf eine weitere, mögliche Erhöhung in Höhe von ebenfalls 10% zu einem späteren Zeitpunkt wird in der Begründung verwiesen. Die geplante Erhöhung ist aus unserer Sicht zu gering und der geplante Zeitpunkt nicht klar definiert. **Wir schließen uns als Mitglied des Hessischen Jugendrings der Forderung der Destinatäre bezüglich einer zeitnahen Mittelerrhöhung von 25% an.** Gleichzeitig sprechen wir uns für eine Gleichbehandlung aller Destinatäre aus. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Kampagne der hessischen Jugendverbände „#25prozentmehr! Unser Appell an die hessische Landespolitik“. Das gleichnamige Kampagnenvideo, das von Ehrenamtlichen aus den verschiedensten Verbänden innerhalb des Hessischen Jugendrings gestaltet wurde, können Sie auf dem YouTube- Kanal des Hessischen Jugendrings finden. Wir begrüßen hierzu den am 02.10.19 gestellten Änderungsantrag von FDP und SPD unter der Drucksache 20/1308.

Jugendverbände leisten durch ihr ehrenamtliches Engagement einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag durch Angebote der außerschulischen Jugendbildung, internationalen Jugendbegegnungen, Jugendfreizeiten, politische Bildung, Extremismusprävention und vielem mehr. Die finanzielle Förderung dieser Arbeit durch das Land Hessen wurde seit fast 20 Jahren nicht mehr erhöht. Ein Ausgleich der durch Tariferhöhungen und Inflation entstehenden **finanziellen Mehrbelastungen** ist in dieser Zeit nicht erfolgt. Dies betrifft uns unter anderem bei Tagungskosten für Übernachtungen, Zeltplätzen, Transport- und Reisekosten, Personalkosten und vielem mehr. Finanzielle Mehrbelastungen entstanden in den letzten Jahren auch durch gesetzliche Vorgaben wie beispielsweise die Europäische Datenschutzgrundverordnung, verstärkte Hygieneschutzvorschriften und Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten. Auch wenn diese Punkte natürlich ihre Berechtigung haben, müssen diese angemessen finanziert werden.

Des Weiteren nimmt der Hessische Jugendring neue Mitgliedsverbände in seine Arbeitsgemeinschaft auf. Die Jugendverbandsarbeit verändert sich, es gründen sich neue Jugendverbände, die wachsen und landesweit agieren. Häufig sind diese auch den sogenannten Migrantenjugendselbstorganisationen zuzuordnen. Es ist generell begrüßenswert, wenn sich Jugendliche selbstorganisiert und selbstverantwortet in Verbänden zusammenschließen und gemeinsam einen Beitrag zum öffentlichen Gemeinwohl leisten, lebendige Demokratie erfahren, ihre eigenen Interessen und die ihrer ganzen Generation vertreten. Darüber hinaus unterstützt der Hessische Jugendring die Arbeit der Migrantenjugendselbstorganisationen über Coaching, Austausch, Projektförderung und vieles weiteres. Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen begrüßt das sehr. Aus diesem Grund dürfen knappe Mittel kein Hemmnis darstellen, wenn es für uns um die Aufnahme neuer Mitgliedsverbände geht. Dies verstärkt allerdings zusätzlich die finanziell angespannt Lage, in der wir uns alle befinden.

Über das entsprechende Förderverfahren können wir regelmäßig feststellen, dass bei unseren Mitgliedsverbänden in der Evangelischen Jugend ein **finanzieller Mehrbedarf** für die Durchführung Einzelmaßnahmen besteht. Allein im Förderjahr 2018 betrug dieser Mehrbedarf für die allgemeine Jugendarbeit 187.633,50 € und für den Bereich der außerschulischen Jugendbildung 49.385,87 €. Dies ergibt eine Summe in Höhe von **237.019,37 €**. Durch die Erfassung der Gesamtheit an Verwendungsnachweisen für die entsprechende Förderung der Einzelmaßnahmen unserer Mitglieder können wir die entsprechenden Zahlen jährlich ermitteln. Der finanzielle Mehrbe-

darf meint in diesem Fall den Bedarf an finanzielle Förderung der Einzelmaßnahmen, der nach dem Abzug der erhaltenen Förderungen immer noch besteht. Für unsere Mitglieder entspricht dies einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung der ohnehin schon unter Druck stehenden Haushalte. Vor allem bei den kleineren, evangelischen Jugendverbänden, die Mitglied bei uns als Landesverband sind, ist die finanzielle Lage sehr angespannt. Trotzdem ist die geleistete Arbeit wichtig und unverzichtbar. Kleinere und mittlere Verbände im Hessischen Jugendring werden sich vermutlich in einer ähnlich angespannten Lage befinden.

Wir setzen uns als Evangelische Jugend für eine **inklusive Gesellschaft** ein. Das bedeutet für uns, im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs, eine Gesellschaft der Teilhabe und der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen. Wir sehen dieses Anliegen auch als Erfüllung von wichtigen Werten des Grundgesetzes unter anderem nach Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen, des Rechtes auf freie Entfaltung und auf Gleichberechtigung an. Um unter anderem diesen Grundwerten nachzukommen, brauchen wir für die nächsten Jahre finanzielle Planungssicherheit.

Die oben genannte Erfassung unserer Verwendungsnachweise ergab für 2018 auch, dass von unserer Seite aus 7.746 Teilnehmendentage für außerschulische Jugendbildung gefördert wurden. Für den Bereich der allgemeinen Jugendarbeit waren es 23.225 Teilnehmendentage. Dies ergibt in Summe **30.971 Teilnehmendentage der Evangelischen Jugend in Hessen für das Jahr 2018**. Und das sind nur die Teilnehmendentage, die über die Landesförderung durch das Hessische Glücksspielgesetz gefördert und erfasst wurden, die Gesamtmenge an ehrenamtlichem Engagement ist weitaus höher. Sie haben also die Chance, unter anderem diese Fülle an ehrenamtlich getragener Jugendarbeit und Jugendbildung durch eine entsprechende Erhöhung sicherzustellen. Sie würden damit aus unserer Sicht auch dem neu gefassten Staatsziel zur Stärkung des Ehrenamtes in der Hessischen Verfassung entsprechen. Dieses Ziel würde, wie bereits dargelegt, durch eine Erhöhung von lediglich 10%, bei einer unklaren Formulierung von gegebenenfalls weiteren 10%, aus unserer Sicht nicht erfüllt.

**Wir bitten Sie hiermit, unserem Anliegen einer zeitnahen Mittelerhöhung von 25% zu entsprechen.** Das wäre unserer Ansicht nach ein grandioser Auftakt für das Jahr 2020 als Jahr der Kinder- und Jugendrechte in Hessen. Für Fragen stehen wir zur Verfügung.

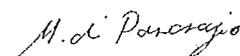
Mit freundlichen Grüßen



Reiner Lux  
(1. Vorsitzender)



Katharina Meyer  
(2. Vorsitzende)



Marc di Pancrazio  
(Geschäftsführer)



Geschäftsführer

LOTTO Hessen GmbH · Rosenstraße 5-9 · 65189 Wiesbaden

An die  
Vorsitzende des Innenausschusses  
Frau Claudia Lingelbach  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 9. Oktober 2019

**Stellungnahme für LOTTO Hessen zur Anhörung im Hessischen Landtag zu Gesetzentwurf  
LT-Drs. 20/1089 am 17. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Anhörung am 17.10.2019.

**1. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 14 HGlüG): Zum vorgesehenen Wegfall der örtlichen Verkaufsstellen  
gewerblicher Spielvermittler (§ 14 Abs. 2 HGlüG)**

LOTTO Hessen bittet darum, die erst 2012 eingeführte Möglichkeit der Zulassung örtlicher Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler nicht just in dem Moment zurückzunehmen, in dem sie erstmals praktische Bedeutung erlangen kann.

Der vorgesehene Wegfall der Zulassung örtlicher Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler wird zu Unrecht damit begründet, dass sie keine praktische Relevanz entfaltet hätte.

Die bisher vergleichsweise geringe praktische Relevanz war in den letzten Jahren im Wesentlichen darin begründet, dass die Regelung aus Rechtsgründen noch nicht genutzt werden konnte. Wegen des Scheiterns des Sportwett-Konzessionsverfahrens waren die Marktteilnehmer daran gehindert, hiervon Gebrauch zu machen. Mit der jetzt zum Jahreswechsel zu erwartenden Neuregulierung des Sportwettmarkts und der damit einhergehenden geplanten Erteilung von Sportwettkonzessionen für eine unbestimmte

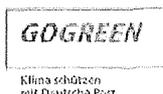
LOTTO Hessen GmbH  
Rosenstraße 5-9  
65189 Wiesbaden  
Postanschrift:  
Postfach 4007  
65030 Wiesbaden

Telefon 0611 3612 - 100  
Telefax 0611 3612 - 115  
info@lotto-hessen.de  
www.lotto-hessen.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Staatsminister Dr. Thomas Schäfer  
Geschäftsführer  
Dr. jur. Heinz-Georg Sundermann

Bankverbindung  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
IBAN: DE64 5105 0015 0100 0313 37  
BIC: NASSDE55XXX

Amtsgericht Wiesbaden  
HRB 2191  
USt.-ID DE 155 59 66 44



- 2 -

Anzahl von Marktteilnehmern wird die Möglichkeit des terrestrischen Vertriebs gewerblicher Spielvermittler erstmals und nachhaltig eine praktische Relevanz bekommen. In der Praxis wird dadurch zukünftig die Möglichkeit geschaffen, staatlich veranstaltete Lotterierprodukte in staatlich regulierten Sportwettläden anzubieten. Dieses Nebeneinander des Vertriebs von Sportwetten und Lotterien ist über Jahrzehnte die geübte erfolgreiche Praxis in den LOTTO Annahmestellen (siehe § 10 Abs. 5 HGlüG). Die Möglichkeit, dieses Nebeneinander der Produkte auch im Rahmen der Neuregulierung des Sportwettmarkts fortbestehen zu lassen, wäre konsequent und der Kanalisierung in das regulierte Glücksspiel hilfreich.

Die zu Art. 1 Nr. 8 geäußerte Sorge, sich mit der Regelung in Widerspruch zu den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Sportwettenurteil von 2006 zu begeben, ist aus Sicht LOTTO Hessens unbegründet. Denn diese bezogen sich allein auf die Voraussetzungen für ein verfassungskonformes Sportwettenmonopol. Darum geht es heute indessen gar nicht mehr. Das Sportwettenmonopol hat der Gesetzgeber aufgegeben. Dies gilt endgültig ab dem 1.1.2020 nicht mehr. Denn ab dann dürfen Sportwettenkonzessionen an private Anbieter bis zum Ende der Laufzeit des Staatsvertrages am 30.06.2021 ausgegeben werden.

Zu Recht hatte das Land die jetzt geäußerte Sorge bei ihrer Einführung nicht. Vielmehr hat die Landesregierung dies im Jahr 2012 ebenso beurteilt wie LOTTO Hessen heute. Es hieß dazu im Jahr 2012 bei ihrer Einfügung in das Hessische Glücksspielgesetz:

**„Es gibt im Hinblick darauf, dass im Sportwettsektor Wettvermittlungsstellen neben Annahmestellen treten, keine ausreichende Rechtfertigung mehr dafür, den terrestrischen Vertrieb der Lotterien auf Annahmestellen zu beschränken, wenn der entsprechende Schutzstandard eingehalten wird. Zudem wird dadurch der Entwicklung und Ausbreitung eines Schwarzmarktes im Lotteriebereich entgegengewirkt.“**

LT-Drs. 18/5723, S. 16.

Nichts hieran ist heute falsch. Die Erwägungen gelten sogar erst Recht, wenn mit der neuen Rechtslage die Sportwettkonzessionen im kommenden Jahr endlich ausgegeben und in deren Folge Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erteilt werden.

Die Regelung sollte deshalb nicht ausgerechnet in dem Moment aufgegeben werden, in dem sie das erste Mal ihre praktische Bedeutung entfalten kann. Durch die Verweise auf § 10 Abs. 1 und Abs. 8 HGlüG wird Spielerschutzbelangen durch umfassende und ausreichende Sicherungen Rechnung getragen (Begrenzung der Anzahl und Anforderungen an die Örtlichkeit und Verkaufspersonen).

## 2. Zu Art. 1 Nr.8 (Annahmestellenverbot in Gaststätten mit Geld- / Warenspielgeräten)

Die vorgesehene Ergänzung des § 10 Abs. 8 Nr. 2 HGlüG verwehrt Annahmestellen die Einrichtung in Gaststätten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt sind. Das führt zu einer aus Sicht von LOTTO Hessen nicht mit den Zielen des Staatsvertrags vereinbarten Privilegierung des gewerblichen Automatenspiels. Es hätte das aus suchtpsychologischer Sicht wesentlich weniger gefährliche Produkt zurückzutreten, denn der Vertrieb der wesentlich ungefährlicheren Lotterierprodukte in Gaststätten würde zukünftig verboten, während das aus suchtpsychologischer Sicht gefährlichere Produkt zukünftig exklusiv in Gaststätten angeboten werden kann.

Mit der Änderung soll nach der Entwurfsbegründung eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Wettbüros aufgegriffen werden, wonach die Kumulation verschiedener Glücksspielangebote (insbesondere Geldspielgeräte und Sportwetten) gegen die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags verstößt.

Diese Rechtsprechung bezog sich aber gerade nur auf Wettbüros. Ihre Ausweitung auf Annahmestellen ist weder geboten noch sachgerecht. Denn in Annahmestellen werden Tipp-/Lottoscheine und Wettscheine abgegeben, mehr nicht. Die Gefahr, dass der Gaststättenbetrieb das Glücksspiel „anheizt“, mag also für Wettbüros und Geldspielgeräte mit Gewinnausschüttungsquoten von > 75 % bestehen. Für Annahmestellen ist das ersichtlich nicht der Fall. So etwas mag zu begrüßen sein, wenn es um Wettbüros geht, wäre aber für die Abgabe von Tipp und Wettscheinen wie sie hier in Rede steht, völlig unangemessen. Um daher nicht Fehlanreize zu setzen, sollten Annahmestellen von der vorgesehenen Erweiterung in § 10 Abs. 8 Nr. 2 HGlüG ausgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß

LOTTO Hessen GmbH

( Heinz-Georg Sundermann )